

SATZUNG

des M C V – Marienberger Carnevalverein e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „M C V – Marienberger Carnevalverein e. V.“. Er hat seinen Sitz beim aktuellen Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter VR 649 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die jährliche Durchführung mehrerer karnevalistischer Veranstaltungen. Dies sind: Prinzenproklamation, Karnevalssitzung, Kinderkarneval, Veranstaltungen mit karnevalistischem Hintergrund.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, bedürfen bei der Anmeldung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme – ohne Abgabe von Gründen – abzulehnen. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorschlag des gesamten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann jeweils zum nächsten Geschäftsjahr erfolgen. Für das laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag noch in jedem Fall zu entrichten.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages rückständig bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss sowie durch Tod, erlischt jeder Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. eines jeden Jahres und endet mit dem 30.04. des nächsten Jahres.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag, als Einzel- oder Familienbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Abstimmung über die Höhe des Beitrages erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus an den Verein per SEPA Einzugsermächtigung zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge in nachgewiesenen Notfällen zu ermäßigen oder günstigere Zahlungsbedingungen zu bestimmen.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 6 Verwendung der Mittel

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, die ausschließlich und unmittelbar den gem. § 2 der Satzung zu erfüllenden Aufgaben dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vorstand

Aus der Mitte der Mitglieder des Vereins ist ein Vorstand zu wählen, der aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand besteht.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Schriftführer und
- 4.) dem Kassenführer.

Vertretungsberechtigt soll jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. In den erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

Der jeweilige Sitzungspräsident gehört dem erweiterten Vorstand an.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit, beim erweiterten Vorstand genügt einfache Mehrheit. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Abweichend hiervon kann der Vorstand auch auf Antrag, je Wahlgang, per Handzeichen gewählt werden. Der jeweilige Antrag muss von der Versammlung einstimmig angenommen werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende des Vereins hat in jedem Jahr mindestens drei Vorstandssitzungen einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der 1. Vorsitzende und der Sitzungspräsident stellen das Programm für die jeweiligen Veranstaltungen zusammen. Über die Verwendungsmöglichkeit sowie den Zeitpunkt der Vorträge und Darbietungen entscheiden der 1. Vorsitzende und der Sitzungspräsident.. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, den Sitzungspräsidenten, Vizepräsidenten und den Elferrat zu bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet. Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 30.05. jeden Jahres abzuhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwar durch Einladung im Wäller Blättchen und digital per Mail unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme § 8).

Bei Anträgen, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, gilt abweichend hiervon § 12.

Ein Stimmrecht besitzen alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss hierzu dem Versammlungsleiter eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Gewählt werden können nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die im Sinne des BGB geschäftsfähig sind.

Sämtliche Beschlüsse, auch die der Vorstandssitzungen, sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassen – und Rechnungsprüfer

Die Prüfung der vom Verein geführten Kasse findet alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder (Kassen- und Rechnungsprüfer) statt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese erstatten über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht und können, wenn die Kassenverhältnisse in Ordnung befunden wurden, Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Soweit diese Änderungen nicht vom Vorstand ausgehen, müssen Änderungsanträge mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder, so ist frühestens zwei Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, die unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Vereinsauflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Marienberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist.

§ 13 BGB

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung des Marienberger Carnevalvereins in der Fassung vom 15.05.2009. Diese Satzung wurde am 16.07.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt am 16.07.2015 in Kraft.